

Form der Leistungserbringung		
	Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung	Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung
Notwendiger Bedarf	Zwingend Sachleistung	vorrangig Geldleistung
Notwendiger persönlicher Bedarf	Vorrangig Sachleistung Nachrangig Gutscheine oder Geldleistung	Geldleistung

Grafik: <https://de.wikipedia.org/wiki/Asylbewerberleistungsgesetz>

- Aufnahmeeinrichtung = EAE / Erstaufnahme
- Außerhalb = Kommunale Unterbringung / Gemeinschaftsunterkunft / Wohnung
- Geregelt werden das Sachleistungsprinzip und allgemeine Grundsätze zu Bildung und Teilhabe sowie Art der Auszahlung in [§ 3 AsylbLG](#)

In EAE über die Sachleistung zum notwendigen Bedarf hinaus:

Verkehr, Kommunikation, Freizeit, Kultur, Unterhaltung, Bildung, Gaststätten, Sonstiges.

Kürzungen:

- MV: Monatsfahrkarten Bus/VLP (Horst) bzw. NVS (Stern Buchholz)
- sind eigentlich nicht zulässig: Persönlicher Bedarf muss persönlich entschieden werden.

Bedarfsstufe 1 erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung	162 Euro
Bedarfsstufe 2 erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, alleinstehend oder Partner*innen	146 Euro
Bedarfsstufe 3 erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben oder einer stationären Einrichtung, z. B. der Behindertenhilfe, untergebracht sind (In einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	130 Euro
Bedarfsstufe 4 sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	110 Euro
Bedarfsstufe 5 Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	108 Euro
Bedarfsstufe 6 Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	104 Euro

Aktuell 2021	Stufe 1 Alleinst. Erw.	Stufe 2 Partner / „Zwangs- partner“	Stufe 3 Erw. Familien- angehörige	Stufe 4 15. – 18. Lebensjahr	Stufe 5 7. – 14. Lebensjahr	Stufe 6 1.- 6. Lebens jahr
„Taschengeld“ Persönlicher Bedarf § 3 (1) AsylbLG	162.-	146.-	130.-	110.-	108.-	104.-
Notw. Bedarfe Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen § 3 (2) AsylbLG	202.-	182.-	162.-	213.-	162.-	143.-
Summe	364.-	328.-	292.-	323.-	270.-	247.-
Zum Vergleich SGB II/XII – Sätze 2021	446.-	401.-	357.- (U25)	373.-	309.-	283.-

- Andere Systematik im SGB II: Stufe 5: 6.-14. Lebensjahr, Stufe 6: 1. – 5. Lebensjahr
- [Arbeitshilfe: Soziale Rechte für Flüchtlinge](#) (Der Paritätische Gesamtverband e.V. / Claudius Voigt, GGUA Münster / Dezember 2019, 3. aktualisierte Auflage)